gemäß den §§ 16 ff. der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 1 18.11.2013

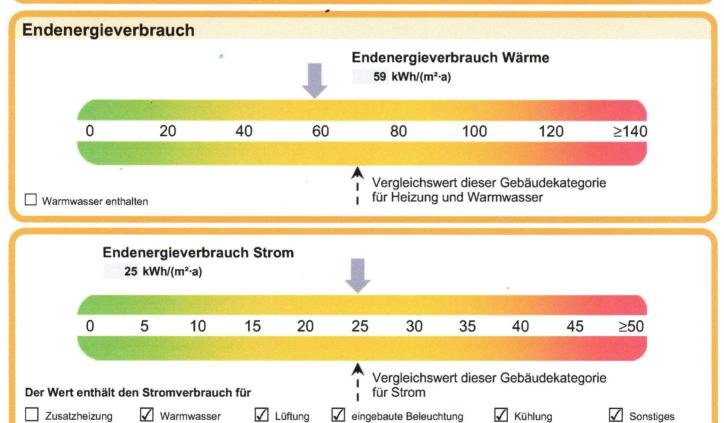
Registriernummer ² HE-2021-003609173

(oder: "Registriernummer wurde beantragt am ...")

Aushang

Gültig bis: 08.04.2031

Gebäude						
Hauptnutzung/ Gebäudekategorie	Justizzentrum					
Adresse	Gutfleischstr. 1, Marburger Str. 2-4, Ostanlage 7, 15, 1	Gutfleischstr. 1, Marburger Str. 2-4, Ostanlage 7, 15, 17, 1, 35396 Giessen				
Gebäudeteil	Liegenschaft					
Baujahr Gebäude	1879, 1995					
Nettogrundfläche	41980 m²	H H a bid jan (1 make)				
Wesentliche Energieträger für Heizung und Warmwasser	Kraft-Wärmekopplung fossil, Stro					
Erneuerbare Energien	Art: keine	Verwendung:	keine			



Primärenergieverbrauch dieses Gebäudes

61 kWh/(m²·a)

Aussteller

Planungsbüro für energieeffiziente Gebäude Dipl.-Ing. Jürgen Nader Pfingstborn 2 63599 Biebergemünd

09.04.2021

Ausstellungsdatum

Planungsbüro für energieeffiziente Gebäude

Dipl. Ing. Jürgen Nader

Pfingstborn 2

Mobil: 0172 7779132

Datum der angewendeten EnEV, gegebenenfalls angewendeten Änderungsverordnung zur EnEV Bei nicht rechtzeitiger Zuteilung der Registriernummer (§ 17 Absatz 4 Satz 4 und 5 EnEV) ist das Datum der Antragstellung einzutragen; die Registriernummer ist nach deren Eingang nachträglich einzusetzen.

gemäß den §§ 16 ff. der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom ¹ 18.11.2013

Berechneter	Energiebeda	arf des	Gebäudes

Registriernummer ² HE-2021-003609173

(oder: "Registriernummer wurde beantragt am ...")

2

Primärener	giebedarf								
					CO ₂ -Emiss	sionen ³		kg/(m²·a)	
								_	
Anforderungen gem	äß EnEV ⁴			<u>Fü</u>	r Energiebedarfsber	echnungen v	erwendetes V	<u>erfahren</u>	
Primärenergiebedarf				$ \overline{\checkmark} $	J				
Ist-Wert Mittlere Wärmedurchg		erungswert		:Wh/(m²⋅a) □	Verfahren nach Anlage Vereinfachungen nach		•	-Modell")	
Sommerlicher Wärme			_	eingehalten L eingehalten C	Vereinfachungen nach	•			
				•	<u> </u>	ŭ			
Endenergie	ebedarf								
Zildollol git	J		Jährlicher I	Endenergiebedarf	in kWh/(m²∙a) für	ı	ı		
Energieträger	Heizung	Warmwasser		Eingebaute Beleuchtung Lüftung ⁵		Kühlung ei		Gebäude insgesamt	
				beleachtung		Befeuchtung		nogodami	
Endenergie	bedarf Wärm	• [Pflichtand	ıaha in	Immohilia	nanzeigenl			kWh/(m²⋅a)	
			•		<u> </u>			· · · ·	
Endenergie	bedarf Strom	[Pflichtanga	abe in I	mmobilien	anzeigen]			kWh/(m²-a)	
Angaben zu	ım EEWärme	G ⁶	Ge	bäudezo	nen		Г	T	
Kältebedarfs auf Gru	er Energien zur Deckung nd des Erneuerbare-Ene		Nr.	Zone			Fläche [m²]	Anteil [%]	
Wärmegesetzes (EEV	VärmeG)		1						
		%	2						
Art:	Deckungsanteil:	%	3 4						
		0/	5						
		%	6						
Ersatzmaßı	nahmen ⁷		7						
	des EEWärmeG werden o och § 7 Absatz 1 Nummer			weitere Zone	en in Anlage				
☐ Die nach § 7 Absa	tz 1 Nummer 2 EEWärme	G verschärften	Erl	äuterunge	en zum Berecl	nnungsve	erfahren		
Anforderungswerte	e der EnEV sind eingehalte	en.	Die	Energieeinspa	rverordnung lässt für	r die Berechn	ung des Ener	giebedarfs in	
Verschärfter Anfor Primärenergiebeda		kWh/(m²-a)	viele	en Fällen neber	n dem Berechnungsv unterschiedlichen Er	erfahren alter	native Vereinf	achungen zu,	
	mit § 8 EEWärmeG um derungswerte der EnEV si	% ind eingehalten.	weg Rüc	en standardisie kschlüsse auf	rter Randbedingunge den tatsächlichen I	n erlauben die Energieverbra	e angegebenei auch. Die aus	Werte keine gewiesenen	
Verschärfter Anforderungswert Primärenergiebedarf: kWh/(m²⋅a)					d spezifische Wert Nettogrundfläche.		EnEV pro Q	uadratmeter	

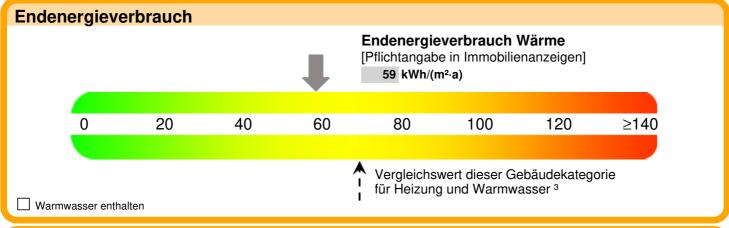
gemäß den §§ 16 ff. der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom ¹ 18.11.2013

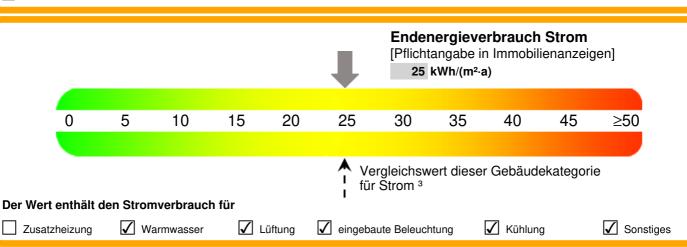
Erfasster Energieverbrauch des Gebäudes

Registriernummer ² HE-2021-003609173

(oder: "Registriernummer wurde beantragt am ...")







Verbrauchserfassung								
Zeitr von	aum bis	Energieträger ⁴	Primär- energie- faktor	Energieverbrauch Wärme [kWh]	Anteil Warmwasser [kWh]	Anteil Heizung [kWh]	Klima- faktor	Energieverbrauch Strom [kWh]
VOIT	DIS				. ,			
01.01.2017	31.12.2017	Nah-/Fernwärme aus KWK, fossiler Brennstoff	0,28	2162058		2162058	1,14	
01.01.2018	31.12.2018	Nah-/Fernwärme aus KWK, fossiler Brennstoff	0,28	2147518		2147518	1,14	
01.01.2019	31.12.2019	Nah-/Fernwärme aus KWK, fossiler Brennstoff	0,28	2167783		2167783	1,14	
01.01.2017	31.12.2017	allgemeiner Strommix in kWh	1,8					1058615
01.01.2018	31.12.2018	allgemeiner Strommix in kWh	1,8					1056996

Primärenergieverbrauch dieses Gebäudes

61 kWh/(m²·a)

Gebäudenutzung				
Gebäudekategorie/	Flächen-	Vergleichswerte ³		
Nutzung	anteil	Heizung und Warmwasser	Strom	
Gericht über 3500 m²	100 %	70	25	
		0	0	
		0	0	

Erläuterungen zum Verfahren

Das Verfahren zur Ermittlung von Energieverbrauchskennwerten ist durch die Energieeinsparverordnung vorgegeben. Die Werte sind spezifische Werte pro Quadratmeter beheizte/gekühlte Nettogrundfläche. Der tatsächliche Energieverbrauch eines Gebäudes weicht insbesondere wegen des Witterungseinflusses und sich ändernden Nutzerverhaltens von den angegebenen Kennwerten ab.

gemäß den §§ 16 ff. der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom ¹ 18.11.2013

Empfehlungen des Ausstellers

Registriernummer ² HE-2021-003609173

(oder: "Registriernummer wurde beantragt am ...")



Empfehlungen zur kostengünstigen Modernisierung									
Maßna	ahmen zur kostengünstige	en Verbesserung der	Energieeffizienz sind	Z möglich		□ nicht n	nöglich		
Empf	ohlene Modernisierur	ngsmaßnahmen							
				empfohler	1	(freiwillige A	Angaben)		
Nr.	Bau- oder Anlagenteile	Maßnahme einzeli	enbeschreibung in nen Schritten	in Zusammenhang mit größerer Modernisierung	als Einzel- maß- nahme	geschätzte Amortisa- tionszeit	geschätzte Kosten pro eingesparte Kilowatt- stunde Endenergie		
1	Sonstiges	Energieberatung f	ür NWG durchführen		V				
	weitere Empfehlunger	n auf gesondertem	Blatt						
Hinwe		empfehlungen für d gefasste Hinweise	as Gebäude dienen ledigli und kein Ersatz für eine E	ch der Informat nergieberatung	ion.				
Gena sind e	uere Angaben zu den E erhältlich bei/unter:	Empfehlungen	http://www.bbsr-energiee	insparung.de					
Erga	änzende Erläuter	ungen zu den	Angaben im Energ	ieausweis	(Ang	aben freiwillig)			
Keine	separate Erfassung vo	on Stromverbrauch	für Beleuchtung, Kühlung,		usw	3 7			
Warm Das C	nwasserversorgung dez Gebäude verfügt zum T	zentral (elektrisch). eil über eine Lüftun	gsanlage und wird teilweis	se gekühlt.					
Primärenergiefaktor für Fernwärme von 0,28.									

gemäß den §§ 16 ff. der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom ¹ 18.11.2013

Erläuterungen



Angabe Gebäudeteil - Seite 1

Bei Nichtwohngebäuden, die zu einem nicht unerheblichen Anteil zu Wohnzwecken genutzt werden, ist die Ausstellung des Energieausweises gemäß dem Muster nach Anlage 7 auf den Gebäudeteil zu beschränken, der getrennt als Nichtwohngebäude zu behandeln ist (siehe im Einzelnen § 22 EnEV). Dies wird im Energieausweis durch die Angabe "Gebäudeteil" deutlich gemacht.

Erneuerbare Energien - Seite 1

Hier wird darüber informiert, wofür und in welcher Art erneuerbare Energien genutzt werden. Bei Neubauten enthält Seite 2 (Angaben zum EEWärmeG) dazu weitere Angaben.

Energiebedarf - Seite 2

Der Energiebedarf wird hier durch den Jahres-Primärenergiebedarf und den Endenergiebedarf für die Anteile Heizung, Warmwasser, eingebaute Beleuchtung, Lüftung und Kühlung dargestellt. Diese Angaben werden rechnerisch ermittelt. Die angegebenen Werte werden auf der Grundlage der Bauunterlagen bzw. gebäudebezogener Daten und unter Annahme von standardisierten Randbedingungen (z.B. standardisierte Klimadaten, definiertes Nutzerverhalten, standardisierte Innentemperatur und innere Wärmegewinne) berechnet. So lässt sich die energetische Qualität des Gebäudes unabhängig vom Nutzerverhalten und von der Wetterlage beurteilen. Insbesondere wegen der standardisierten Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch.

Primärenergiebedarf - Seite 2

Der Primärenergiebedarf bildet die Energieeffizienz des Gebäudes ab. Er berücksichtigt neben der Endenergie auch die so genannte "Vorkette" (Erkundung, Gewinnung, Verteilung, Umwandlung) der jeweils eingesetzten Energieträger (z.B. Heizöl, Gas, Strom, erneuerbare Energien etc.). Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Bedarf und damit eine hohe Energieeffizienz sowie eine die Ressourcen und die Umwelt schonende Energienutzung. Die angegebenen Vergleichswerte geben für das Gebäude die Anforderungen der EnEV an, die zum Zeitpunkt der Ausstellung des Energieausweises galt. Sie sind im Fall eines Neubaus oder einer Modernisierung des Gebäudes, die nach den Vorgaben des § 9 Absatz 1 Satz 2 EnEV durchgeführt wird, einzuhalten. Bei Bestandsgebäuden dienen sie zur Orientierung hinsichtlich der energetischen Qualität des Gebäudes. Zusätzlich können die mit dem Energiebedarf verbundenen CO₂-Emissionen des Gebäudes freiwillig angegeben werden.

Der Endwert der Skala zum Primärenergiebedarf beträgt, auf die Zehnerstelle gerundet, das Dreifache des Vergleichswerts "EnEV Anforderungswert modernisieter Altbau" (140 % des "EnEV Anforderungswerts Neubau").

Wärmeschutz - Seite 2

Die EnEV stellt bei Neubauten und bestimmten baulichen Änderungen auch Anforderungen an die energetische Qualität aller wärmeübertragenden Umfassungsflächen (Außenwände, Decken, Fenster etc.) sowie bei Neubauten an den sommerlichen Wärmeschutz (Schutz vor Überhitzung) eines Gebäudes.

Pflichtangaben für Immobilienanzeigen - Seite 2 und 3

Nach der EnEV besteht die Pflicht, in Immobilienanzeigen die in § 16a Absatz 1 genannten Angaben zu machen. Die dafür erforderlichen Angaben sind dem Energieausweis zu entnehmen, je nach Ausweisart der Seite 2 oder 3.

Endenergiebedarf - Seite 2

Der Endenergiebedarf gibt die nach technischen Regeln berechnete, jährlich benötigte Energiemenge für Heizung, Warmwasser, eingebaute Beleuchtung, Lüftung und Kühlung an. Er wird unter Standardklima und Standardnutzungsbedingungen errechnet und ist ein Indikator für die Energieeffizienz eines Gebäudes und seiner Anlagentechik. Der Endenergiebedarf ist die Energiemenge, die dem Gebäude unter Annahme von standardisierten Bedingungen und unter Berücksichtigung der Energieverluste zugeführt werden muss, damit die standardisierte Innentemperatur, der Warmwasserbedarf, die notwendige Lüftung und eingebaute Beleuchtung sichergestellt werden können. Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Bedarf und damit eine hohe Energieeffizienz.

Angaben zum EEWärmeG - Seite 2

Nach dem EEWärmeG müssen Neubauten in bestimmtem Umfang erneuerbare Energien zur Deckung des Wärme- und Kältebedarfs nutzen. In dem Feld "Angaben zum EEWärmeG" sind die Art der eingesetzten erneuerbaren Energien und der prozentuale Anteil der Pflichterfüllung abzulesen. Das Feld "Ersatzmaßnahmen" wird ausgefüllt, wenn die Anforderungen des EEWärmeG teilweise oder vollständig durch Maßnahmen zur Einsparung von Energie erfüllt werden. Die Angaben dienen gegenüber der zuständigen Behörde als Nachweis des Umfangs der Pflichterfüllung durch die Ersatzmaßnahme und der Einhaltung der für das Gebäude geltenden verschärften Anforderungswerte der EnEV.

Endenergieverbrauch - Seite 3

Die Angaben zum Endenergieverbrauch von Wärme und Strom werden für das Gebäude auf der Basis der Abrechnungen von Heizkosten bzw. der Abrechnungen von Energielieferanten ermittelt. Dabei werden die Energieverbrauchsdaten des gesamten Gebäudes und nicht der einzelnen Nutzeinheiten zugrunde gelegt. Die so ermittelten Werte sind spezifische Werte pro Quadratmeter Nettogrundfläche nach der EnEV. Der erfasste Energieverbrauch für die Heizung wird anhand der konkreten örtlichen Wetterdaten und mithilfe von Klimafaktoren auf einen deutschlandweiten Mittelwert umgerechnet. Die Angaben zum Endenergieverbrauch geben Hinweise auf die energetische Qualität des Gebäudes. Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Verbrauch. Ein Rückschluss auf den künftig zu erwartenden Verbrauch ist jedoch nicht möglich. Der tatsächliche Verbrauch einer Nutzungseinheit oder eines Gebäudes weicht insbesondere wegen des Witterungseinflusses und sich ändernden Nutzerverhaltens oder sich ändernder Nutzungen vom angegebenen Endenergieverbrauch ab.

Im Fall längerer Leerstände wird hierfür ein pauschaler Zuschlag rechnerisch bestimmt und in die Verbrauchserfassung einbezogen. Ob und inwieweit derartige Pauschalen in die Erfassung eingegangen sind, ist der Tabelle "Verbrauchserfassung" zu entnehmen.

Die Vergleichswerte ergeben sich durch die Beurteilung gleichartiger Gebäude. Kleinere Verbrauchswerte als der Vergleichswert signalisieren eine gute energetische Qualität im Vergleich zum Gebäudebestand dieses Gebäudetyps. Die Endwerte der beiden Skalen zum Endenergieverbrauch betragen, auf die Zehnerstelle gerundet, das Doppelte des jeweiligen Vergleichswerts.

Primärenergieverbrauch - Seite 3

Der Primärenergieverbrauch geht aus dem für das Gebäude insgesamt ermittelten Endenergieverbrauch für Wärme und Strom hervor. Wie der Primärenergiebedarf wird er mithilfe von Umrechnungsfaktoren ermittelt, die die Vorkette der jeweils eingesetzten Energieträger berücksichtigen.

¹ siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises

gemäß den §§ 16 ff. der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom ¹ 18.11.2013

Zusatzseite Verbrauchserfassung

Registriernummer ² HE-2021-003609173

(oder: "Registriernummer wurde beantragt am ...")

Verbrauchserfassung								
	raum bis	Energieträger ⁴	Primär- energie- faktor	Energieverbrauch Wärme [kWh]	Anteil Warmwasser [kWh]	Anteil Heizung [kWh]	Klima- faktor	Energieverbrauch Strom [kWh]
01.01.2019	31.12.2019	allgemeiner Strommix in kWh	1,8					1024136
		_						

gemäß den §§ 16 ff. der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 1 18.11.2013

Registriernummer ² HE-2021-003609173

Gültig bis: 08.04.2031

(oder: "Registriernummer wurde beantragt am ...")



Gebäude		
Hauptnutzung / Gebäudekategorie	Justizzentrum	
Adresse	Gutfleischstr. 1, Marburger Str. 2-4, Ostanlage 7, 15, 17, 1, 35396 Giessen	-
Gebäudeteil	Liegenschaft	
Baujahr Gebäude ³	1879, 1995	
Baujahr Wärmeerzeuger ^{3, 4}	1995	
Nettogrundfläche⁵	41980 m ²	
Wesentliche Energieträger für Heizung und Warmwasser ³	Kraft-Wärmekopplung fossil, Strom	
Erneuerbare Energien	Art: keine - Verwendung: keine	
Art der Lüftung/Kühlung³	✓ Fensterlüftung☐ Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung☐ Schachtlüftung✓ Lüftungsanlage ohne Wärmerückgewinnung	•
Anlass der Ausstellung des Energieausweises	 □ Neubau □ Modernisierung □ Aushangpflicht □ Vermietung/Verkauf □ Modernisierung □ Aushangpflicht □ Sonstiges (freiwillig) 	
Hinweise zu den Angaben ü	iber die energetische Qualität des Gebäudes	
Die energetische Qualität eines Gebäu	ides kann durch die Berechnung des Energiebedarfs unter Annahme von	

standardisierten Randbedingungen oder durch die Auswertung des Energieverbrauchs ermittelt werden. Als Bezugsfläche dient die Nettogrundfläche. Teil des Energieausweises sind die Modernisierungsempfehlungen (Seite 4).

- Der Energieausweis wurde auf der Grundlage von Berechnungen des Energiebedarfs erstellt (Energiebedarfsausweis). Die Ergebnisse sind auf Seite 2 dargestellt. Zusätzliche Informationen zum Verbrauch sind freiwillig. Diese Art der Ausstellung ist Pflicht bei Neubauten und bestimmten Modernisierungen nach § 16 Absatz 1 Satz 3 EnEV. Die angegebenen Vergleichswerte sind die Anforderungen der EnEV zum Zeitpunkt der Erstellung des Energieausweises (Erläuterungen - siehe Seite 5).
- Der Energieausweis wurde auf der Grundlage von Auswertungen des Energieverbrauchs erstellt (Energieverbrauchsausweis). Die Ergebnisse sind auf Seite 3 dargestellt. Die Vergleichswerte beruhen auf statistischen Auswertungen.

Datenerhebung Bedarf/Verbrauch durch

Eigentümer

Aussteller

Dem Energieausweis sind zusätzliche Informationen zur energetischen Qualität beigefügt (freiwillige Angabe).

Hinweise zur Verwendung des Energieausweises

Der Energieausweis dient lediglich der Information. Die Angaben im Energieausweis beziehen sich auf das gesamte Gebäude oder den oben bezeichneten Gebäudeteil. Der Energieausweis ist lediglich dafür gedacht, einen überschlägigen Vergleich von Gebäuden zu ermöglichen.

Aussteller



Planungsbüro für energieeffiziente Gebäude Dipl.-Ing. Jürgen Nader Pfingstborn 2 63599 Biebergemünd

09.04.2021

Ausstellungsdatum

Planungsbüro für energieeffiziente Gebäude

onte 635 99 Bie Westglern und

Mobil: 0172 7779132 Bei nicht rechtzeitiger Zuteilung der

Datum der angewendeten EnEV, gegebenenfalls angewendeten Änderungsverordnung zur EnEV
 Bei nicht rechtzeitiger Zuteilung Registriernummer (§ 17 Absatz 4 Satz 4 und 5 EnEV) ist das Datum der Antragstellung einzutragen; die Registriernummer ist nach deren Eingang nachträglich einzusetzen.

 Mehrfachangaben möglich
 bei Wärmenetzen Baujahr der Übergabestation
 Nettogrundfläche ist im Sinne der EnEV ausschließlich der beheizte/gekühlte Teil der Nettogrundfläche